

## **VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET TURPENRIED, KIRCHBERG**

Der Gemeinderat Kirchberg erlässt gestützt auf Art. 99 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 6. Juni 1972 + Art. 12 ff der VO über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung) vom 17. Juni 1975 folgende Verordnung zum Schutze des Turpenriedes und seiner unmittelbaren Umgebung:

### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung hat Gültigkeit für das im Plan 1:5000 braun umrandete, in der Landwirtschaftszone gelegene Gebiet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

### Art. 2 Zweck

Diese Verordnung bezweckt:

- den Schutz des Turpenriedes und des Umgeländes vor unkontrollierten Eingriffen durch den Menschen
- die Erhaltung des Gebietes sowie der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt im heutigen Zustand.

### Art. 3 Bewirtschaftungsvorschriften

- a) Die Bewirtschaftung des eigentlichen Riedes (rote Zone im Plan) hat in bisheriger Weise und im bisherigen Umfange zu erfolgen. Die Streue darf jedoch nicht vor Mitte September gechnitten werden.  
Nicht fristgemäss gemähte Streue wird von der politischen Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers weggeschafft.
- b) Im eigentlichen Ried sowie in der Düngefreihaltezone (als solche gilt die im Plan punktierte Fläche) ist jegliche Melioration (Entwässerung usw.), Düngung oder anderweitige Umwandlung des Bodens in Kulturland verboten.  
Gehölze und Wald sind in bisheriger Art und Weise zu erhalten und zu bewirtschaften.

### Art. 4 Eislaufen

Die für die Erreichung einer Eisfläche erforderliche Wasserstauung wird im bisherigen Umfange beibehalten und bis in den Sommer hinein aufrecht erhalten, damit die Amphibien ihren Laich reifen lassen und ihre Nachkommenschaft sichern können.

### Art. 5 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen

Das Campieren und das Aufstellen von Wohnwagen ist untersagt.

Art. 6 Entfachen von Feuern

Das Anzünden von Feuern und das Abkochen ist nicht gestattet. Das Abbrennen der Pflanzendecke ist im gesamten Ried verboten.

Art. 7 Unrat, Deponien

Das Wegwerfen, Liegenlassen und Ablagern von Abfällen und anderen Materialien ist untersagt.

Art. 8 Bauten und Anlagen

Das Erstellen von Bauten und Anlagen ist im Reservat und in der Düngefreihaltezone grundsätzlich verboten. In der Landschaftsschutzzone sind in dringenden Ausnahmefällen landwirtschaftliche Bauten zugelassen.

Art. 9 Pflanzenschutz

1. Das Pflücken, Ausreissen und Ausgraben von Pflanzen aller Art ist im Reservat verboten.
2. Das Düngen, Drainieren, Aufschütten und Ausgraben sowie das Anwenden von Giftstoffen zur Schädlingsbekämpfung ist im Reservat und in der Düngefreihaltezone verboten.

Art. 10 Tierschutz

Das Stören, Fangen oder Töten der freilebenden Tiere ist untersagt. Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten dürfen weder beschädigt, noch zerstört, noch weggenommen werden.

Vorbehalten bleibt die normale Ausübung der Jagd.

Art. 11 Schutz der leblosen Natur

Das Wegnehmen und der Abbau von Erde und Mineralien ist untersagt.

Art. 12 Markierung

Die Gemeinde kennzeichnet das Schutzgebiet und bringt innerhalb desselben die notwendigen, zweckmässigen Markierungen an.

Art. 13 Aufsicht

Der Gemeinderat überwacht das Schutzgebiet und die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung. Er kann mit dieser Aufgabe einen oder mehrere Aufseher beauftragen.

Art. 14 Andere gesetzliche Bestimmungen

Die Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975) findet im Schutzgebiet sinngemässe Anwendung.

Art. 15 Strafen

Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst. Straftbar sind die vorsätzliche und die fahrlässige Übertretung.

Art. 16 Inkraftsetzung

Diese Verordnung sowie der dazugehörige Schutzzonenplan treten mit der Genehmigung durch das kant. Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.

Kirchberg, 8. März 1977

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindammann

sig. Lengwiler

Der Gemeinderatsschreiber

sig. Erni